

Kunst- und Kulturstiftung Uri

(bis 2015: Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth)

VEREINBARUNG

zwischen dem

Kunstverein Uri, vertreten durch den Vorstand, handelnd durch den Präsidenten/die Präsidentin
(nachstehend Kunstverein)

und dem

Kanton Uri, vertreten durch den Regierungsrat, handelnd durch den Bildungs- und Kulturdirektor
(nachstehend Kanton)

betreffend

Führung der Kunst- und Kulturstiftung Uri

Ausgangslage

Im Jahre 1981 gründeten der Kunst- und Kulturverein Uri (damals «Danioth-Ring, Kunst- und Kulturverein Uri») und der Regierungsrat des Kantons Uri durch Unterzeichnung einer Vereinbarung und eines Regulativs die «Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth» als unselbständige Stiftung (RRB vom 30. März 1981). Die Vereinbarung und das Regulativ wurden am 15. September 1989 formal leicht angepasst (RRB vom 4. September 1989). 2016 wurde die Vereinbarung letztmals angepasst und die «Stiftung Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth» in «Kunst- und Kulturstiftung Uri» umbenannt. Gemäss Revision 2020 wird sie mit folgenden Bestimmungen weitergeführt:

Artikel 1 Zweck

Die beiden Vertragspartner bezwecken die gemeinsame Förderung der Urner Kunst- und Kulturschaffenden. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Beiträge und durch Sichtbarmachung des künstlerischen Schaffens.

Artikel 2 Aufgaben des Kunstvereins

Der Kunstverein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Stiftungsrechnung inkl. Fondsverwaltung und Berichterstattung an die Kontrollstelle;
- b) Abrechnung des jährlichen Aufwands für Jurierung, Ausstellungen, Übergabefeiern;
- c) Zurverfügungstellung des Haus für Kunst Uri zu angemessenen Bedingungen für die Präsentation der eingereichten Bewerbungen und Koordination der Einteilung sowie des Auf- und Abbaus der Präsentation.

Artikel 3 Aufgaben des Kantons

Der Kanton führt eine Geschäftsstelle, die insbesondere folgende Aufgaben übernimmt:

- a) Ausschreibung und Entgegennahme der Bewerbungen;
- b) Organisation und Protokollierung der Jurierung;

- c) Mitarbeit bei der Organisation der Übergabefeier;
- d) Archivierung der Unterlagen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 4 Förderungsinstrumente und Bewerbungsberechtigung

¹ Kunstschaffende aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur, Tanz, Theater, Film, Foto, Neue Medien können mit folgenden Instrumenten gefördert werden:

- a) Auslandatelier;
- b) Urner Werkjahr;
- c) Förderungs- und Projektbeiträge;

² Bewerbungsberechtigt sind Kunst- und Kulturschaffende mit überzeugendem professionellem künstlerischem Leistungsausweis, die seit mindestens drei Jahren in Uri wohnen oder früher mindestens acht Jahre in Uri Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB hatten.

³ In Ausnahmefällen sind Bewerbende mit hohem künstlerischen Anspruch, deren Hauptschwerpunkt der künstlerischen Arbeit den Kanton Uri betrifft und deren Werk für Uri eine ausserordentliche Bedeutung hat, bewerbungsberechtigt.

⁴ Ausgeschlossen sind Beiträge an Bewerbende, die noch in Ausbildung stehen (z.B. an Masterarbeiten).

Artikel 5 Weitere Förderungsmassnahmen

Das Kuratorium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel weitere, mit dem Stiftungszweck übereinstimmende Massnahmen wie bspw. die Organisation von Ausstellungen zur Förderung der Kunst- und der Kulturschaffenden beschliessen.

Artikel 6 Finanzierung

¹ Die Vereinbarungspartner stellen jährlich Mittel zur Verfügung für

- a) die Finanzierung der Förderungsinstrumente;
- b) die Kosten der Stiftungsverwaltung, der Jurierung, der Gestaltung der Übergabefeier und der Präsentation der eingereichten Bewerbungen.

² Der Kanton stellt die Finanzierung der Auslandateliers sicher.

³ Für die übrigen Förderungsmassnahmen stellt der Kanton Beiträge zur Verfügung. Der Kunstverein stellt 10 Prozent der Kantonsbeiträge zur Verfügung.

⁴ Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden zu 90 Prozent vom Kanton und zu 10 Prozent vom Kunstverein getragen.

⁵ In Ergänzung der jährlich bereit gestellten Mittel können auch Mittel des Stiftungsfonds (Artikel 7) zur Finanzierung verwendet werden.

⁶ Die Verwendung der Mittel ist an den Zweck gemäss Artikel 1 gebunden. Sie dürfen dem Zweck nicht entfremdet werden.

Artikel 7 Stiftungsfonds

¹ Zur längerfristigen Sicherung des Stiftungszweckes und zur Wahrung der finanziellen Eigenständigkeit unterhalten die Vertragspartner einen Stiftungsfonds.

² Der Stiftungsfonds wird geüfnet durch

- a) Zinsen und Erträge des Fonds;
- b) Zuwendungen Dritter.

³ Ein Bezug von Kapital aus dem Stiftungsfonds zur Verwirklichung des Stiftungszweckes bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner.

Artikel 8 Materielles Vermögen

Materielles Vermögen in Form von künstlerischen Werken ist in geeigneter Weise zugänglich zu machen und ist Bestandteil der kantonalen Kunstsammlung.

Artikel 9 Kuratorium

a) Aufgaben

¹ Als Vollzugsorgan wird ein Kuratorium eingesetzt. Das Kuratorium:

- a) entscheidet über den Einsatz der verfügbaren Mittel;
- b) entscheidet über die Vergabe der Förderungsinstrumente an die Kunstschaffenden;
- c) macht die eingereichten Bewerbungen der Öffentlichkeit zugänglich;
- d) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- e) kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen;
- f) erlässt Richtlinien gemäss Artikel 11.

² Das Kuratorium ist befugt, nach fachlichem Bedarf und eigenem Ermessen Experten zur Meinungsbildung oder zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben beizuziehen.

³ Das Kuratorium - allenfalls zusammen mit von ihm zugezogenen Experten - steht dem Kunstverein und dem Regierungsrat des Kantons auch in beratender Funktion zu Fragen der öffentlichen Kunst- und Kulturförderung zur Verfügung.

⁴ Das Kuratorium kann dem Regierungsrat Persönlichkeiten für den Innerschweizer Kulturpreis und die kantonale Auszeichnung «Goldener Uristier» vorschlagen.

Artikel 10 b) Zusammensetzung und Wahl

¹ Das Kuratorium besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und sieben weiteren Mitgliedern.

² Der Kunstverein Uri wählt das Präsidium und vier Mitglieder. Das Vizepräsidium wird von der jeweiligen Vorsteherin oder dem jeweiligen Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wahrgenommen. Der Regierungsrat wählt drei weitere Mitglieder.

³ Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Leitung der kantonalen Kulturförderung nimmt beratend Einsitz im Kuratorium.

⁵ Es ist sicherzustellen, dass die wichtigsten Kunst- und Kulturförderungsbereiche angemessen vertreten sind. Zu diesem Zweck erfolgt vor einer Wahl eine Absprache zwischen dem Vorstand des Kunstvereins und der BKD. Das Kuratorium kann Personen vorschlagen.

Artikel 11 Richtlinien des Kuratoriums

¹Das Kuratorium erlässt Richtlinien, in denen mindestens folgende Punkte geregelt sind:

- a) Kriterien für einzelne Förderinstrumente, die Vergabe von Beiträgen und weiteren Massnahmen;
- b) Höhe der Beträge für die einzelnen Förderinstrumente;
- c) Bedingungen für eine Bewerbung und allfällige Auflagen;
- d) Bewerbungsmodalitäten und Jurierung.

²Die Richtlinien sind der BKD und dem Vorstand des Kunstvereins zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 12 Kontrollstelle

Die Kontrolle der Stiftungsrechnung wird von der Finanzkontrolle Uri vorgenommen.

Artikel 13 Vertragsdauer und Kündigung

¹Die Vereinbarung ist unbefristet und kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

²Bei einer Aufhebung der Vereinbarung ohne dass eine neue Vereinbarung abgeschlossen wird, gehen die vorhandenen gemeinsamen Vermögenswerte an den Kanton.

³Das Stiftungsvermögen ist für die Kunst- und Kulturförderung zu verwenden.

Artikel 14 anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)¹.

Artikel 15 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom Juni 2016.

Altdorf, den 27.06.2020

Für den Kunstverein,
die Präsidentin:



Elisabeth Fährndrich

Altdorf, den 27. Juni 2020

Für den Kanton Uri,
der Bildungs- und Kulturdirektor



Beat Jörg

sowie
die Kassierin:

Monika Müller



¹SR 220